

Zur Diskussion

Können gerichtliche Einigungen nach § 70 ZGB angefochten werden?

HARALD WALPERT,
Oberrichter am Bezirksgericht Potsdam
Dr. GÜNTHER SCHMIDT,
Fachschule für Staatswissenschaft
„Edwin Hoernle“, Weimar

H. K e l l n e r* vertritt den Standpunkt, daß die Prozeßparteien eine gerichtliche Einigung unter den Voraussetzungen des § 70 ZGB (Anfechtung von Verträgen wegen Irrtums bzw. fehlerhafter Übermittlung) anfechten können — ausgenommen die in Ehesachen für den Fall der Auflösung der Ehe geschlossenen Einigungen (§ 46 Abs. 4 ZPO).

Entgegen Kellner halten wir die Anfechtung einer gerichtlichen Einigung — gleich, ob sie im Ergebnis einer mündlichen Verhandlung (§ 46 Abs. 1 ZPO) oder außerhalb eines anhängigen Verfahrens vor dem Einzelrichter auf Verlangen eines Bürgers (§ 47 ZPO) protokolliert worden ist — auf der Grundlage des § 70 ZGB für ausgeschlossen. Das folgt aus dem Rechtscharakter der gerichtlichen Einigung.

Zum Charakter gerichtlicher Einigungen

Die nach der neuen ZPO allgemein anwendbare gerichtliche Einigung hat gegenüber dem früheren zivilrechtlichen Vergleich einen wesentlich anderen Inhalt. Danach sind Einigungen den gerichtlichen Entscheidungen (Urteilen und Beschlüssen) ähnlich und unterliegen wie diese der Kassation (§ 160 ZPO).

• Dem früheren Vergleich fehlten solche gerichtlichen Entscheidungselemente, so daß er nach den Bestimmungen des BGB angefochten werden konnte. Insofern glich der Vergleich etwa einem notariellen Vertrag, in dem sich der zur Leistung (Zahlung) Verpflichtete der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hatte.

Mit der Einigung werden dagegen materiell-rechtliche Beziehungen zwischen den Beteiligten eines Zivil-, Familien- oder Arbeitsrechtsverfahrens mit dem Ziel geregelt, das Verfahren völlig oder zumindest teilweise zu beenden. Dabei kommt neben der Dispositionsbefugnis der Prozeßparteien der aktiven Rolle des Gerichts eine ganz besondere Bedeutung zu.

Kellner, der diese gerichtliche Funktion offensichtlich vom Begriff des Entscheidungselements erfaßt wissen will und der das Element der gerichtlichen Entscheidung als eine der Besonderheiten der gerichtlichen Einigung bezeichnet, überbetont u. E. die Dispositionsbefugnis der Prozeßparteien, was zwangsläufig zu einer Unterschätzung der gerichtlichen Aktivitäten für das Zustandekommen einer gerichtlichen Einigung führen muß. Außerdem setzt Kellner die gerichtliche Entscheidung einer vertraglichen Absprache gleich, welche sich gegenüber dieser „nur dadurch auszeichnet, daß sie mit Unterstützung und unter Aufsicht des Gerichts abgeschlossen wird, auf ihre Übereinstimmung mit dem Gesetz geprüft ist und demzufolge mit der Autorität einer gerichtlichen Entscheidung versehen werden kann“.³

Nicht anders sind die Ausführungen Kellners zu verstehen, wonach das Gericht im Zusammenhang mit der Protokollierung einer Einigung Anregungen gibt, unterstützt und darüber wacht, daß die sozialistische Gesetzlichkeit eingehalten wird und auf diese Weise „der Vereinbarung ein staatliches Entscheidungselement hinzugefügt wird.“

Natürlich ist die gerichtliche Einigung auch Ausdruck der Dispositionsbefugnis der Prozeßparteien; sie kann jedoch keinesfalls mit dem Umfang der Partnerdisposition zivil-, familien- und arbeitsrechtlicher Vereinbarungen außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens gleichgesetzt werden. Geht man allein vom Regelfall des Zustandekommens einer gerichtlichen Einigung aus, so verbietet sich schon aus diesen Gründen der Vergleich zwischen einer Einigung und einem zivilrechtlichen Vertrag hinsichtlich der Form und teilweise auch des Inhalts. Das betrifft sowohl die Aktivitäten der Prozeßparteien, die Zielstellung des Inhalts der Einigung und auch die Motivation für den Abschluß der Einigung.

Aufgaben des Gerichts bei der Vorbereitung und Protokollierung einer Einigung

Ein Bürger erhebt in der Regel nicht eine Klage, um sofort und ohne Zutun des Gerichts eine gerichtliche Einigung vorzuschlagen und um deren Protokollierung zu bitten. Die Konflikte zwischen den Prozeßparteien sind zu meist so zugespitzt, daß sie nur noch vom Gericht eine Lösung ihrer Probleme erwarten. Nicht selten ist den Prozeßparteien — vor allem, wenn sie nicht von einem Rechtsanwalt vertreten werden — die Möglichkeit, eine gerichtliche Einigung abzuschließen, nicht oder nur ungenügend bekannt, so daß auch keine entsprechenden Aktivitäten von ihnen erwartet werden können.

Deshalb hat das Gericht in jedem Zivil-, Familien- oder Arbeitsrechtsverfahren die besondere Rechtspflicht zu prüfen, ob der Rechtsstreit durch eine Einigung beigelegt werden kann (§ 45 Abs. 2 Satz 1 ZPO). Diese Prüfungspflicht ist Bestandteil der grundsätzlichen Aufgabenstellung des Gerichts im sozialistischen Zivilprozeß. Es muß die Prozeßparteien bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten unterstützen und ihnen behilflich sein, den zwischen ihnen bestehenden Konflikt so zu lösen, wie das den sozialistischen Beziehungen im gesellschaftlichen Zusammenleben der Bürger am besten entspricht (§§ 2 Abs. 1 und 3, 45 Abs. 2 ZPO).

Die Einigungsbereitschaft der Prozeßparteien hat das Gericht in jeder Situation des Verfahrens zu prüfen. Dabei hat es die zwischen den Prozeßparteien bestehenden Rechtsbeziehungen zu analysieren, die Rechtslage und damit die Begründetheit behaupteter Ansprüche zu prüfen, die Auswirkungen künftigen Verhaltens auf die Prozeßparteien selbst und auf Dritte zu untersuchen und gewollte Nebenwirkungen anzustreben oder nicht gewollte auszuschließen. Vor Abschluß einer Einigung sind mit den Prozeßparteien die günstigsten Varianten der Streitbeilegung zu erörtern, und es ist rechtserzieherisch auf sie Einfluß zu nehmen.

Auf diese Weise werden die Prozeßparteien zugleich voll in das Verfahren — insbesondere hinsichtlich der Aufklärung und Feststellung des Sachverhalts — einbezogen und zur Mitwirkung veranlaßt (§ 3 ZPO). Das setzt ein enges Vertrauensverhältnis bei Wahrung der gerichtlichen Autorität voraus. Die Prozeßparteien sind geduldig und sachkundig zu beraten. Das gilt besonders für die Erläuterung unbegründeter Ansprüche sowie für die Richtigstellung irriger Rechtsauffassungen. Die Prozeßparteien müssen davon überzeugt sein, daß das durch den Abschluß einer Einigung angestrebte Ergebnis gerecht ist und ihren Interessen entspricht. Keinesfalls dürfen sie den Eindruck gewinnen, das Gericht sei ohne Berücksichtigung ihrer Interessen nur aus prozeßökonomischen Gründen am Abschluß einer Einigung interessiert.